

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung C2/9
Stubenring 1
1011 Wien

ANZEIGE DER BESTELLUNG zum/zur VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN

gemäß den §§ 50 und 51 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26, in der geltenden Fassung und § 24 des Sicherheitskontrollgesetzes 2013 (SKG 2013) (**bitte durchstreichen wenn nicht zutreffend**). Unter Bezugnahme auf die oben zitierten Bestimmungen des AußWG 2011 bestellt das Unternehmen (**Bezeichnung laut Eintragung im Firmenbuch, Nachweis der rechtmäßigen Berufsausübung**)

vertreten durch (Organ(e) mit Funktion und Namen)

hiermit Herrn/Frau (Person(en) mit Funktion und Namen)

geboren am / in

Staatsbürgerschaft

wohnhaft in

Telefonnummer

E-Mail

in seiner(ihrer) Funktion im Unternehmen als (Position im Unternehmen)

zum/r verantwortlichen Beauftragten.

Anzuschließende, erforderliche Beilagen:

- ✓ aktueller **Strafregisterauszug** (in elektronischer Kopie) je genannter Person (Ausstellungsbehörde: Bundespolizeidirektion bzw. Bürgermeister)
- ✓ aktueller **Verwaltungsstrafregisterauszug** (in elektronischer Kopie) je genannter Person (Ausstellungsbehörde: Magistrat der Stadt Wien - z.B. MA 63 bzw. jeweilige Bezirkshauptmannschaft)
- ✓ aktueller **Finanzstrafregisterauszug** (in elektronischer Kopie) je genannter Person (Zuständig ist das Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg – Finanzstrafregister im Finanzzentrum Wien - Mitte, Marxergasse 4, 1030 Wien)
- ✓ aktueller **Firmenbuchauszug** (in elektronischer Kopie)

Abteilung 9

1010 Wien | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 805832, 808377 | Fax: +43 (0)1 71100 808366 | DVR 0037257

E-Mail: post.c29@bmdw.gv.at | www.bmdw.gv.at

Seite 1 von 4

Kurze Darstellung des Verantwortungsbereichs und der Anordnungsbefugnis:

✓ Herr/Frau

ist daher **berechtigt und befugt**, Lieferungen **zurückzurufen** und Geschäftsabwicklungen **zu stoppen**.

Kurze Darstellung der innerbetrieblichen Ablaufstruktur von Ausfuhranträgen

- in Form der Feststellung der Genehmigungspflicht der Güter sowie kritischer Endverwender und kritischer Endverwendungen und aufgrund der nationalen Rechtsnormen (z.B. AußWG 2011) und EU-Rechtsgrundlagen (z.B. Dual-Use)

- in Form der internen Arbeitsanweisungen/Regelungen anhand vorhandener Prozessabläufe für die Einhaltung der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften für Verbringungs- und Ausfuhranträge

- in der Wahl der eingesetzten Betriebsmittel (Tabellen, Softwareprogramme) zu innerbetrieblichen Abwicklungen und der internen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Exportkontroll- und Verbringungs Vorschriften

- in Form der Einhaltung von Meldeverpflichtungen gegenüber Behörden (Übermittlung von Abschreibungen, Nachweise der Erfüllung der Auflagen)

- In der Wahl der Information über Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter im Bereich Verbringungs- und Ausfuhrkontrolle

1. Der/Die verantwortliche Beauftragte ist ein Mitglied des Vorstandes, ein/e Geschäftsführer/in oder ein/e vertretungsbefugte/r Gesellschafter/in oder übt eine andere leitende Funktion im Unternehmen aus. Er/Sie ist kraft seiner/ihrer Stellung im Betrieb oder durch Bestellung zum/zur verantwortlichen Beauftragten bevollmächtigt zur Vertretung nach außen sowie anordnungsberechtigt hinsichtlich aller von dem oben angeführten Unternehmen vorgenommenen außenwirtschaftsrechtlichen Vorgängen und erfüllt die in den §§ 50 und 51 AußWG 2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF normierten Voraussetzungen für seine/ihre Bestellung. Der/Die verantwortliche Beauftragte hat auf Grund seiner/ihrer Anordnungsbefugnis die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die einschlägigen Bestimmungen im Unternehmen eingehalten werden. Dem/Der verantwortlichen Beauftragten sind alle maßgeblichen Bestimmungen für die Abwicklung von Ausfuhr-, Durchfuhr- und Vermittlungstätigkeiten, von innergemeinschaftlichen Verbringungen sowie von technischer Unterstützung bekannt. Diese Bestimmungen sind insbesondere:

- Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 erlassen wird (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26/2011 idgF einschließlich der Verordnungen des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Erste und Dritte Außenwirtschaftsverordnung - 1., und 3. AußWV) samt deren Anhängen, BGBl. II Nr. 343/2011 idgF;
- Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Amtsblatt L 134/2009, einschließlich ihrer Anhänge, idgF;
- aufgrund des EG-Vertrags oder des AEUV erlassene unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Sinne des § 1 Z 24 AußWG 2011, mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden;

2. Der/Die verantwortliche Beauftragte hat daher Kenntnis darüber, ob genannte Bestimmungen und ob die Güter einer Genehmigung bedürfen oder verboten sind. Der/Die verantwortliche Beauftragte hat im Unternehmen alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der unter Punkt 2 genannten Rechtsakte durch das Unternehmen zu gewährleisten. Dies betrifft u. a. die Einrichtung einer Ablauforganisation, die es dem/der verantwortliche Beauftragten ermöglicht, die Ausfuhr von Gütern jederzeit zu stoppen, wenn diese im Widerspruch zu den in Punkt 2 genannten Gesetzen und Verordnungen steht, keine

Ausfuhrgenehmigung vorliegt, verboten ist, oder der/die verantwortliche Beauftragte Grund zur Annahme hat, dass die Güter zu einen der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 idgF bzw. der 1. Außenwirtschaftsverordnung, BGBl. Nr. 343 /2011 idgF, genannten Zwecke verwendet werden könnten.

Der/Die verantwortliche Beauftragte ist verpflichtet, alle im Unternehmen mit der Ausfuhr beschäftigten Personen regelmäßig hinsichtlich der in Punkt 2 angeführten Rechtsgrundlagen zu schulen.

Der/Die verantwortliche Beauftragte hat dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine schriftliche Darstellung des internen Programmes zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren des Unternehmens vor Bestellung zu übermitteln. Diese Beschreibung enthält Angaben über die organisatorischen, personellen und technischen Mittel für die Verwaltung von Ausfuhren, über die Verteilung der Zuständigkeiten im Unternehmen, die internen Prüfverfahren, die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals, die Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen und technischen Sicherheit, das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgbarkeit von Ausfuhren und Verbringungen. Der/Die verantwortliche Beauftragte hat Änderungen der oben beschriebenen Maßnahmen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort umgehend anzuzeigen.

3. Sofern ein oder mehrere verantwortliche Beauftragte bestellt wurden, kommt diesen gemäß § 50 Abs. 6 AußWG 2011 die Verantwortung für die Einhaltung der in Punkt 2 angeführten Rechtsgrundlagen für die gesamte Durchführung von Vorgängen im Sinne von § 49 Abs. 1 AußWG 2011 einschließlich der zollamtlichen Abfertigung zu.
4. Eine Bestellung zum/zur verantwortlichen Beauftragten bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gegenüber dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gültig. Der Wegfall einer Bestimmungsvoraussetzung ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen und die Bestellung zu widerrufen. Soll ein Wechsel in der Person des/der verantwortlichen Beauftragten erfolgen, sind die vertretungsberechtigten Organe des betreffenden Unternehmens verpflichtet, die Enthebung des/der bisherigen und die Bestellung des/der neuen verantwortlichen Beauftragten unverzüglich, jedenfalls aber noch vor dem unternehmensinternen Wirksamwerden dieser Maßnahmen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort anzuzeigen.
5. Die unterzeichnenden vertretungsberechtigten Organe und der/die unterzeichnende verantwortliche Beauftragte erklären die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die Erfüllung der Verlässlichkeitsvoraussetzungen gemäß § 51 AußWG 2011. Der gegenständlichen Anzeige liegen ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Strafregisterbescheinigung sowie eine Kopie des Nachweises der rechtmäßigen Berufsausübung, sofern eine solche Bewilligung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich ist, bei.

Unterschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Name in Blockschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Unterschrift (Verantwortliche Beauftragte/r)

Name in Blockschrift (Verantwortliche Beauftragte/r)

Datum

Ort